

Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen in der Gemeinde Stockelsdorf

I. Die Benennung von Straßen ist gemäß § 47 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG SH) Angelegenheit der Gemeinde.

I.1. Ich verfüge die Umbenennung des folgenden Straßenbereiches gemäß dem folgenden einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit der Gemeinde Stockelsdorf vom 09.05.2017:

Der im beigefügten Lageplan markierte Straßenbereich „Bohnrader Weg“ nord-westlich der L 184 wird in

„Bohnrade“

umbenannt.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Alter Straßenname	Neuer Straßenname
1/5	4	Stockelsdorf	Bohnrader Weg	Bohnrade
2/5	4	Stockelsdorf	Bohnrader Weg	Bohnrade
29/7	5	Stockelsdorf	Bohnrader Weg	Bohnrade
38	5	Stockelsdorf	Bohnrader Weg	Bohnrade
5	5	Stockelsdorf	Bohnrader Weg	Bohnrade

I.2. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht im Ermessen der Gemeinde.

In diesem Fall ist das Durchführen der Umbenennung des in der Allgemeinverfügung genannten Straßennamens für den Teil des Bohnrader Weges, der sich auf der nord-westlich der L 184 gelegenen Seite (außerhalb des Dorfkernes von Stockelsdorf) befindet, von besonderem öffentlichen Interesse.

Die Landesstraße 184 teilt die Straße „Bohnrader Weg“ und lässt eine Zusammengehörigkeit der dortigen Wohnbebauung nicht erkennen.

Dies führt zu erheblichen Orientierungsschwierigkeiten. Post wird oftmals falsch zugestellt, Navigationssysteme leiten fehl. Bei dem Einsatz von Rettungsfahrzeugen kommt es zu Orientierungsschwierigkeiten, was eine Gefahr für Leib und Leben darstellen kann und damit zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führt.

Das mögliche Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat gegenüber dem öffentlichen Interesse, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten.

Die sofortige Vollziehung hat ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung.

I.3. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt am **01.07.2017** in Kraft.

I.4. Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung erfolgt am **30.06.2017** durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter [www.Stockelsdorf.de/Bekanntmachungen/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.Stockelsdorf.de/Bekanntmachungen/Amtliche_Bekanntmachungen) und mit Hinweis in den Lübecker Nachrichten am **29.06.2017**.

II. Begründung der Straßenumbenennung:

Die Straße „Bohnrader Weg“ führt aus der Dorfmitte von Stockelsdorf heraus, quert die Nordtangente L184 und endet nach der letzten Wohnbebauung in dem Teil des Bohnrader Weges, der sich auf der nord-westlich der L 184 gelegenen Seite befindet. Die Nordtangente L 184 bildet im nord-westlichen Bereich von Stockelsdorf eine Abgrenzung zur Wohn- und Gewerbebebauung.

Eine Zusammengehörigkeit beider Wohngebiete (links und rechts der L184) ist nicht erkennbar.

Die Entscheidung über die Umbenennung von Straßen steht im Ermessen der Gemeinde. Anlieger haben ein subjektives Recht auf ermessenfehlerfreie Entscheidung. Hierzu waren die Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in der umzubenennenden Straße wohnenden Einwohner/-innen abzuwägen.

Im Ergebnis dieser Abwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zustellung, des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten des betroffenen Straßeabschnittes, beispielsweise im Falle von Rettungseinsätzen gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner/-innen an der Beibehaltung des alten Straßennamens aus finanziellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Durch die Umbenennung des in der Allgemeinverfügung genannten Straßennamens für den Teil des Bohnrader Weges, der sich auf der nord-westlich der L 184 gelegenen Seite (außerhalb des Dorfkernes von Stockelsdorf) befindet, wird hier auch eine Hausnummernänderung notwendig.

<u>Alter Straßenname</u>	<u>Neuer Straßenname</u>
Bohnrader Weg (Hausnummer 6, 6a, 7, 7a, 7b, 7c, 8, 8a, 9, 10, 12)	Bohnrade (Hausnummer 1, 2, 2a, 3, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 9)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Stockelsdorf, Ahrensböcker Str. 7, 23617 Stockelsdorf, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Stockelsdorf, den *21.06.2017*



Gemeinde Stockelsdorf


Brigitte Rahlf-Behrmann
Bürgermeisterin

Anlagen:

1 Übersichtsplan

Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALKIS)

Gemarkung:
Flur:
Flurstück:

Maßstab: 1:5000
Datum: 19.06.2017
Nur für den Dienstgebrauch

Seite 1



Gemeinde Stockelsdorf
Ahrensböcker Str.7
23617 Stockelsdorf
Tel.: 0451-4901-0
Fax: 0451-4901-234

